

# **Gebührensatzung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg für die Erstellung von Beglaubigungen und Kopien**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 30 Nr. 5 Hessische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015; des § 1 Abs. 1 sowie der §§ 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018, des Hessischen Verwaltungskostengesetz sowie der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert am 11. Dezember 2017 wird für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg durch den Beschluss des Kreistages vom 09.09.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstellung von Beglaubigungen und Kopien erlassen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gebührensatzung für die Erstellung von Beglaubigungen und Kopien des Landkreises Hersfeld-Rotenburg findet für alle entsprechenden Amtshandlungen in der Kreisverwaltung Hersfeld-Rotenburg Anwendung. Insbesondere findet diese Gebührensatzung im Bürgerservice-Büro Bad Hersfeld und im Bürgerservice-Büro Rotenburg an der Fulda Anwendung.

## **§ 2 Beglaubigungen**

- (1) Die Kreisverwaltung ist befugt Abschriften, Fotokopien usw. einer Urkunde zu beglaubigen, sofern diese im Original vorliegt und soweit es keine gesetzlichen Hinderungsgründe (wie z. B. § 33 Abs. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz oder § 55 Personenstandsgesetz) gibt.
- (2) Unterschriften werden nur beglaubigt, wenn sie gem. § 34 Abs. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in unmittelbarer Anwesenheit des Kreisbediensteten durchgeführt oder anerkannt werden. Unterschriften ohne zugehörigen Text werden nicht beglaubigt.

## **§ 3 Kopien**

Kopien werden bei Vorlage der zu kopierenden Unterlagen bis DIN A3 hergestellt.

## **§ 4 Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Gebühren für Beglaubigungen und Kopien sind Festgebühren im Sinne von § 5 Hessisches Verwaltungskostengesetz.
- (2) Für die Beglaubigung
  1. einer Unterschrift werden 6,00 Euro
  2. einer Abschrift, die der Landkreis Hersfeld-Rotenburg selbst hergestellt hat werden 3,00 Euro
  3. einer Urkunde, die aus bis zu zehn Seiten besteht werden 6,00 Euro
  4. einer Urkunde, die aus mehr als zehn Seiten besteht wird je Seite 0,60 Euro erhoben.

- (3) Für die Anfertigung von Kopien bis DIN A3 werden je Seite 0,20 Euro erhoben. Für Kopien, welche zur Vorlage bei der Kreisverwaltung Hersfeld-Rotenburg dienen, werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über 15 Min. hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt

- |   |            |
|---|------------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte<br>je 15 Min.                   | 19,75 Euro |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte<br>je 15 Min.                  | 16,25 Euro |
| 3. für alle übrigen Beschäftigten<br>je 15 Min.<br>bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten | 12,75 Euro |

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 Euro erhoben.

## **§ 5 Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist der Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

## **§ 6 Kostenschuldner**

- (1) Kostenschuldner ist, wer die Beglaubigung oder Kopie veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Der Kostenschuldner ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Kostenschuld**

Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

## **§ 8 Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

## **§ 9 Kostenentscheidung**

Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

**§ 10**  
**Billigkeitsregelungen**

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg kann die Gebühren für Beglaubigungen und Kopien ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Der Kreisausschuss  
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg  
Dr. Michael H. Koch, Landrat